

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltung und Vertragsabschluss

- 1.1 LNA Agentur für Eventmanagement (im Folgenden „LNA“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Abweichungen von diesen sowie ergänzende Vereinbarungen (mündlich oder schriftlich) mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von LNA, gezeichnet von der Firmeninhaberin, ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Absprachen mit MitarbeiterInnen sind bloß mit dem Vorbehalt gültig, dass diesen die Firmeninhaberin schriftlich zustimmt. Es steht der Firmeninhaberin folglich frei, die von MitarbeiterInnen oder Vertragspartnern angebotenen Rechtsgeschäfte nicht zu genehmigen.
- 1.3 Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGBs des Kunden durch LNA bedarf es nicht.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Die Angebote von LNA, welche sich exklusive Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben verstehen (diese sind vom Kunden gesondert zu begleichen) sind für diese drei Wochen ab dem Datum der Angebotstellung bindend. LNA behält sich die Berichtigung von Irrtümern, Druck- und Rechnungsfehlern, sowie Preisänderungen aufgrund allgemeiner Preis- und Lohnerhöhungen sowie Änderungen der Wechselkurse und Import- bzw. Exportbedingungen vor.
- 1.6 Verträge kommen durch die schriftliche Unterfertigung des Kunden eines Anbots von LNA zustande. Mit der Unterfertigung des Anbots gelten die AGBs von LNA und der Auftrag als Gesamtes als akzeptiert.
- 1.7 Eine nachträgliche Streichung allfälliger Einzelpositionen des Anbots durch den Kunden ist unzulässig.
- 1.8 Bei allfälliger Reduktion des Gesamtanbots in Einzelpositionen durch den Kunden (Personenanzahl, Stückzahl, Auflage, etc.) sind die ursprünglich angegebenen Preise des Gesamtanbots für LNA nicht mehr bindend. LNA behält sich eine notwendige Korrektur des Gesamtanbots vor. Dies gilt vom Kunden als akzeptiert.
- 1.9 Ein von LNA korrigiertes Anbot muss vom Kunden innerhalb von zwei Tagen schriftlich bestätigt werden, ansonsten gilt das letztunterzeichnete Anbot.
- 1.10 Mündliche Willenserklärungen haben innerhalb von 24 Stunden vom Kunden schriftlich nachzuzufolgen, ansonsten gilt die letzte Schriftform als bindend. E-Mail wird ausdrücklich als Schriftmittel anerkannt.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung, Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch LNA.
- 2.2 Alle Leistungen von LNA (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang beim Kunden freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 2.3 Der Kunde wird LNA zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von LNA wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

- 2.4 Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Videos, Jingles etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. LNA haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird LNA wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde LNA schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3. Termine

- 3.1 LNA bemüht sich alle Liefertermine einzuhalten. Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten jedoch, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von LNA schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Verzögert sich die Lieferung/Leistung von LNA aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind Kunde und LNA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Befindet sich LNA in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er LNA schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Vorzeitige Auflösung

- 4.1 LNA ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von acht Tagen weiter verzögert wird;
 - b) der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von acht Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
 - c) berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser weder auf Begehren von LNA Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von LNA eine taugliche Sicherheit begibt;
 - d) über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt.
- 4.2 Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Nachfristsetzung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Agentur fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfrist von acht Tagen zur Behebung des Vertragsverstoßes gegen wesentliche Bestimmungen aus diesem Vertrag verstößt.

5. Zahlung

- 5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Rechnungsanspruch von LNA für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. LNA ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Ab einem Auftragsvolumen mit einem Budget von €5.000,- ist bei Vertragsabschluss eine Vorauszahlung von 50% fällig. Weiters ist LNA berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen.
- 5.2 Die Rechnung versteht sich als Nettoabrechnung zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat LNA für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe.
- 5.3 Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle LNA erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 5.4 Für alle Arbeiten von LNA, die aus welchem Grund auch immer, vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt LNA das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Kunde an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich LNA zurückzustellen und verbleiben im Eigentum von LNA.

6. Zahlung, Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Rechnungen von LNA sind sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Die von LNA gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von LNA.
- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmern geltenden Höhe. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs, LNA die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.
- 6.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann LNA sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Weiters ist LNA nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich LNA für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 6.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen Forderungen von LNA aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von LNA schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

7. Eigentumsrecht und Urheberrecht

- 7.1 Alle Kreativleistungen von LNA, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Konzepte, Entwürfe, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von LNA. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese – egal in welcher Form – über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus zu verwenden. Der Kunde ist nicht zum Weiterverkauf oder zur Weitergabe von Kreativleistungen von LNA berechtigt.
- 7.2 Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung für den vereinbarten Verwendungszweck. Mangels anderslautender Vereinbarung darf der Kunde die Leistungen von LNA jedoch ausschließlich in Österreich nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von LNA setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von LNA dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 7.3 Der Kunde haftet LNA für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars.

8. Kennzeichnung

- 8.1 LNA ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf LNA und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 8.2 LNA ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Kunde hat jede Lieferung/Leistung durch LNA sofort und sorgfältig zu untersuchen. Allfällige Mängel sind unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach Lieferung/Leistung durch LNA, verdeckte Mängel innerhalb von drei Tagen nach Erkennen derselben, per eingeschriebenem Brief unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.
- 9.2 Die Gewährleistung von LNA beschränkt sich nach deren Wahl auf Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden oder Austausch der mangelhaften Leistung gegen eine mängelfreie. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.3 Nach Ablauf von drei Monaten ab Lieferung/Leistung ist jegliche Gewährleistung, auch für versteckte, nicht erkennbare Mängel erloschen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

10. Haftung

- 10.1 Es obliegt dem Kunden, die Überprüfung der Leistungen (auch den von LNA angebotenen und vorgeschlagenen) auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Der Auftraggeber wird diese erst freigeben, wenn er sich über die wettbewerbs- bzw. immaterialgüterrechtliche Unbedenklichkeit vergewissert hat. Das mit der Leistung von LNA verbundene wettbewerbs- bzw. immaterialgüterliche Risiko hat der Vertragspartner zu tragen. Jegliche Haftung von LNA für Ansprüche, die aufgrund der Leistungen von LNA gegen den Vertragspartner erhoben werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10.2 LNA haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.
- 10.3 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass LNA sich zur Leistungserbringung auch Gehilfen bedienen kann. Für den Fall eines von einem Gehilfen von LNA verursachten Schadens, tritt LNA sämtliche ihr gegen den Gehilfen zustehenden Ansprüche ohne Gewähr an den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner verzichtet im Gegenzug auf die Geltendmachung sämtlicher Ansprüche gegenüber LNA.
- 10.4 Jegliche Haftung von LNA für Ansprüche, die auf Grund der von LNA erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahmen) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet LNA nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Kunde hat LNA diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

11. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Agentur die vom Kunden bekannt gegebenen Daten (Name, Adresse, E-Mail, Kreditkartendaten, Daten für Kontoüberweisung) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

12. Anzuwendendes Recht

Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen LNA und dem Kunden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort ist Wien. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald LNA die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.
- 13.2 Als Gerichtsstand für alle sich zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur LNA sachlich zuständige Gericht Wien vereinbart. Ungeachtet dessen ist LNA berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.